

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 48

09. Dezember 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Schulvertrages gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zwischen den Gemeinden Sankt Englmar und Perasdorf zur Auflösung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf	410/413
2.	Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2021 (Basis Zensus 2011)	414/415
3.	Einladung zur 5. Verbandsversammlung am 14.12.2021 des Zweckverbands Hafen Straubing-Sand des Jahres 2021	416
4.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	417
5.	Geldfunde der Sparkasse Landshut	418
6.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron	419
7.	Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Straubing-Bogen	420/422

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Schulvertrages gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG zwischen den Gemeinden Sankt Englmar und Perasdorf zur Auflösung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf

Bekanntmachung vom 30.11.2021, Az.: 51-2050

I.

Vereinbarung zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den an der Grundschule beteiligten kommunalen Körperschaften

die Gemeinde **Sankt Englmar** - im folgenden Schulsitzgemeinde genannt

und

die Gemeinde **Perasdorf** – im folgenden Vertragsgemeinde genannt

schließen

gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG folgenden

öffentlich-rechtlichen Schulvertrag

§ 1

Die vertragsgegenständliche Schule ist eine Grundschule.
Sie führt die Bezeichnung Grundschule Sankt Englmar. Sie hat ihren Sitz in Sankt Englmar.

§ 2

Der Schulsprengel der Grundschule Sankt Englmar umfasst aufgrund der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 15.01.2019, Nr. (RABl. Nr. 2/2019, S. 17) ab dem Schuljahr 2019/20 das Gebiet der

- a) Gemeinde Sankt Englmar sowie
- b) aus der Gemeinde Perasdorf das St. Johannes Kinderheim Kostenz

Ein Schulverband wird nicht begründet.

§ 3

(1) Die Gemeinde Sankt Englmar übernimmt für die Schule den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal (Schulaufwand).

(2) Die Berechnung des Kostenersatzes richtet sich nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AVBaySchFG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

- (1) Die Beförderung der Schüler aus der Schulsitzgemeinde und den Vertragsgemeinden zur Schule wird durch die Schulsitzgemeinde geregelt.
- (2) Finanzhilfen zu den Kosten der notwendigen Beförderung der Schüler zur Schule werden durch die Schulsitzgemeinde beantragt.
- (3) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten werden der Schulsitzgemeinde von den Vertragsgemeinden entsprechend der jeweiligen Schülerzahl erstattet.

§ 5

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt für den Lehr- und Lernbetrieb der Schule die Schulanlage samt Einrichtung und Ausstattung einschließlich der vorgeschriebenen und benötigten Lehr- und Lernmittel zur Verfügung.
- (2) Zu den Obliegenheiten der Schulsitzgemeinde gehören über Abs. 1 hinaus insbesondere die
 - a) Bereitstellung der Einrichtungen für die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit, soweit sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichts notwendig sind,
 - b) Durchführung der Wahl zum Elternbeirat für die Grundschule nach Maßgabe der hierzu erlassenen Vorschriften,
 - c) Bereitstellung des Hauspersonals.

§ 6

- (1) Die Schulsitzgemeinde stellt jährlich die endgültige Abrechnung über den im abgelaufenen Haushaltsjahr angefallenen gesamten Schulaufwand (Grund- und Hauptschule) im Sinne des Art. 3 BaySchFG i.V.m. Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 AVBaySchFG einschließlich der Schülerbeförderungskosten fest.
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulaufwand einschließlich der Schülerbeförderungskosten gemäß Absatz 2 wird durch die Zahl aller Grundschüler geteilt und im Verhältnis der Zahl der Grundschüler auf die Vertragsgemeinden umgelegt (Schulumlage). Gleiches gilt für den Aufwand für die Anschaffung von beweglichem Vermögen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 01.10. jeden Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr. Die Schulumlage ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Erstattungsforderung bei den Vertragsgemeinden zur Zahlung fällig.
- (3) Bis zur Abrechnung der Schulumlage können vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 01.04., 01.07. und 01.10. des Jahres jeweils in Höhe eines Viertels der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabeansätze des laufenden Haushalts verlangt werden

§ 7

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über beabsichtigte Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Schulorganisation sich gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die Schulsitzgemeinde ist verpflichtet, der Vertragsgemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht in die für den Vollzug dieses Vertrages einschlägigen Akten, Haushaltsunterlagen, Sachbücher und Abrechnungsbelege zu gewähren und Erläuterungen hierzu zu geben.

§ 8

(1) Soweit schulische Anlagen i. S. des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG, die Gegenstand dieses Vertrages sind, erweitert, ergänzt oder geändert werden müssen und die Kosten für die dadurch veranlassten Maßnahmen den Betrag von 15 000 € überschreiten, hat die Schulsitzgemeinde vor Durchführung der Maßnahmen das Einvernehmen der Vertragsgemeinde einzuholen. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so sind die einschlägigen Unterlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, die für die das Einvernehmen versagende Gemeinde zuständig ist.

(2) Bei Maßnahmen mit einem Kostenbetrag unter 15 000 € werden die Vertragsgemeinden hierüber durch eine Anlage zum Erstattungsbescheid unterrichtet.

(3) Eine Kostenbeteiligung an etwaigen Sanierungsmaßnahmen von Schule und Turnhalle seitens der Gemeinde Perasdorf erfolgt nicht.

§ 9

Die Schulsitzgemeinde Sankt Englmar kann nach Anhörung der Schulleitung schulische Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, für außerschulische Zwecke Dritten zur Verfügung stellen, soweit nicht schulische oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen oder öffentliche Finanzierungsmittel hierdurch gefährdet werden.

§ 10

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Vertragsparteieineine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt; dasselbe gilt für Vertragslücken.

§ 11

(1) Er läuft auf unbestimmte Zeit oder bis zur Änderung des Schulsprengels gemäß Art. 26 BayEUG. (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres (31. Juli) kündigen. Die Kündigung durch die Vertragsgemeinde muss schriftlich gegenüber der Schulsitzgemeinde erfolgen; maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei der Schulsitzgemeinde.

(3) Eine nach Absatz 2 ausgesprochene Kündigung wird nur wirksam, wenn ihr die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zustimmt. Die Zustimmung hat der kündigende Vertragsteil einzuholen.

(4) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Landratsamts Straubing-Bogen als der hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG). Die Zustimmung wird von der Schulsitzgemeinde eingeholt.

§ 12

Dieser Vertrag tritt am 01.08.2020 in Kraft.

§ 13

Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Perasdorf, vertreten durch Bürgermeister Alfons Wallner und dem Schulverband Sankt Englmar – Perasdorf, vertreten durch den Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung, Bürgermeister Hans Fuchs (Gemeinde St. Englmar) über die Anmietung der gesamten Schulanlagen in Perasdorf ab 01.01.2005 wird im gegenseitigen Einvernehmen der beiden beteiligten Gemeinden St. Englmar und

Perasdorf aufgehoben.

Gemeinde Sankt Englmar, 31.08.2020

Gemeinde Perasdorf,

gez.

gez.

Anton Piermeier

Thomas Schuster

1. Bürgermeister

1. Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat als zuständige Aufsichtsbehörde der Auflösung des Schulverbandes Sankt Englmar-Perasdorf mit Schreiben vom 16.11.2021, Az. 51-2050, rechtsaufsichtlich zugestimmt (Art. 8 Abs. 3 BaySchFG). Der Schulverband gilt somit als aufgelöst. Die Gemeinde Sankt Englmar übernimmt für die Schule den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand sowie den Aufwand für das Hauspersonal (Schulaufwand).

III.

Der erloschene Schulverband gilt nur hinsichtlich der für ihn noch abzuwickelnden, also vor dem Erlöschen eingegangenen Geschäfte als fortbestehend. Er wird insoweit behandelt, als wenn er noch bestehen würde. Diese gesetzliche Fiktion gilt allerdings nur so lange, bis das letzte Geschäft des Verbands abgewickelt ist.

Abwickler ist der Schulverbandsvorsitzende, wenn nicht die Schulverbandsversammlung etwas anderes beschließt (Art. 9 Absatz 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 2 KommZG). Die Tätigkeit des Abwicklers regelt sich im Übrigen nach Art. 9 Absatz 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 3 und 4 KommZG.

Straubing, 30.11.2021

gez.

Achatz
Verwaltungsrat

51-0132

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 30.06.2021 (Basis Zensus 2011)

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 30.06.2021 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Aholfing	1 870
09278113	Aiterhofen	3 440
09278116	Ascha	1 652
09278117	Atting	1 734
09278118	Bogen, St	10 149
09278120	Falkenfels	1 050
09278121	Feldkirchen	2 044
09278123	Geiselhöring, St	6 894
09278129	Haibach	2 037
09278134	Haselbach	1 900
09278139	Hunderdorf	3 258
09278140	Irlbach	1 143
09278141	Kirchroth	3 835
09278143	Konzell	1 821
09278144	Laberweinting	3 407
09278146	Leiblfing	4 148
09278147	Loitzendorf	636
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 950
09278149	Mariaposching	1 423
09278151	Mitterfels, M	2 821

09278154 Neukirchen	1 746
09278159 Niederwinkling	2 858
09278167 Oberschneiding	3 246
09278170 Parkstetten	3 280
09278171 Perasdorf	539
09278172 Perkam	1 586
09278177 Rain	2 932
09278178 Rattenberg	1 690
09278179 Rattiszell	1 517
09278182 Salching	2 745
09278184 Sankt Englmar	1 897
09278187 Schwarzach, M	2 921
09278189 Stallwang	1 409
09278190 Steinach	3 222
09278192 Straßkirchen	3 340
09278197 Wiesenfelden	3 793
09278198 Windberg	1 150
zusammen	102 083

Straubing, 09.12.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Falk
Verwaltungsinspektor

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**14.12.2021, 16:00 Uhr,
im Technologie- und Gründerzentrum, Europaring 4, 94315 Straubing
Sitzungsraum Bogenberg**

stattfindenden 5. Verbandsversammlung des Zweckverbands Hafen Straubing-Sand des Jahres 2021 ein. Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

Wir bitten um Beachtung, dass wir bei Einlass die 3G-Regel anwenden werden, d.h. wir bitten Sie um Nachweis eines der folgenden Dokumente: gültiger Impfnachweis, Genesenennachweis oder einen aktuellen PCR Test (48 Stunden gültig) bzw. POC-Antigentest (24 Stunden gültig).

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Verbandsversammlung vom 19.10.2021
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2020
5. Behandlung des Jahresverlustes - Verlustvortrag 2016
6. Beteiligungsbericht BioCampus Straubing GmbH 2020
7. Entlastung der Verbandsvorsitzenden für das Geschäftsjahr 2020
8. Wirtschaftsplan 2022
9. Modulare Laboranlage im Hafen Straubing-Sand
10. Interne Leistungserbringung ZVH / BCG
11. Mitteilungen

Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind beigelegt.



Josef Laumer
Verbandsvorsitzender
und Landrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Mallersdorf-Pfaffenberg
Gemarkung: Mallersdorf
Flur-Nr.: 134
Bauort: Marktstraße 10
Bauvorhaben: Nutzungsänderung EG-Wohnung in (Logopädie) Nachhilfezentrum
mit 6 Stellplätzen
Bauherr: Frau Barbara Schreiner

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 06.12.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 07.12.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

Haimerl
Regierungsinspektor


Geldfunde


In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.


Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 7. Dezember 2021

Sparkasse Landshut


Christian Gallwitz


Heinz Kunz





Aktenzeichen: 31-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron**

Auf Grund von § 28 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation vom 29.10.2021 unterliegen Personen, die als enge Kontaktpersonen (eKP) von Indexfällen mit SARS-CoV-2- Infektion, bei denen die Omikron-Variante nachgewiesen wurde, eingestuft werden, einer 14-tägigen Quarantänepflicht. Eine vorzeitige Beendigung ist nicht möglich, auch nicht für Geimpfte und Genesene.
2. Enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1 müssen an Tag 5 und an Tag 13 der Quarantänezeit eine Nukleinsäuretestung durchführen. Die Quarantäne darf bei Vorliegen des negativen Testergebnisses von Tag 13 frühestens an Tag 14 beendet werden.
3. Einreisende aus Virusvariantengebieten müssen an Tag 5 und an Tag 13 der Quarantäne eine Nukleinsäuretestung durchführen. Die Quarantäne darf bei Vorliegen des negativen Testergebnisses von Tag 13 frühestens an Tag 14 beendet werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 10.12.2021, 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Straubing-Bogen, 3 Stock Zimmer 309 zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine telefonische Anmeldung unter 09421/973238 wird erbeten.

Straubing, 09.12.2021

Bergmaier
Regierungsrat



Aktenzeichen: 31-565.12

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz) im Landkreis Straubing-Bogen

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 6 und § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) im Landkreis Straubing-Bogen bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Vieh-VerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsam
 benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Straubing-Bogen verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Straubing-Bogen.
 4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegeerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
 5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 6. Kosten werden nicht erhoben.
 7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis

Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 317 zur Einsichtnahme aus.

Weitere Hinweise

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Es können von der zuständigen Behörde nach Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. d) Halbsatz 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
 - 4.1. eine Aufstallung
 - a. wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, oder
 - b. eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt,
 - 4.2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - 4.3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Straubing, 07.12.2021

Bergmaier
Regierungsrat